

STADT SANKT AUGUSTIN

DER BÜRGERMEISTER

Dienststelle/Aktenzeichen: Fachbereich 7 Tiefbau und Umwelt

Sitzungsvorlage

Datum: 02. März 2001

Drucksache Nr.: **01/59**

öffentlich

Beratungsfolge: Planungs- und Verkehrsausschuß
Rat

Sitzungstermin: 22.05.01
20.06.01

Betreff:

Erlaß einer Einzelsatzung über die Merkmale der endgültigen Herstellung der Herderstraße von Pauluskirchstraße bis An den Drei Eichen in Sankt Augustin-Ort

Beschlussvorschlag:

Der Planungs- und Verkehrsausschuß empfiehlt dem Rat der Stadt Sankt Augustin, folgende Satzung zu beschließen:

„Satzung vom _____ der Stadt Sankt Augustin über die Merkmale der endgültigen Herstellung der Herderstraße von Pauluskirchstraße bis An den drei Eichen in Sankt Augustin-Ort

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW, S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.11.1999 (GV NRW, S. 590), und des § 132 Baugesetzbuch vom 27.08.1997 (BGBl. I S, 2141) hat der Rat der Stadt Sankt Augustin in seiner Sitzung am _____ folgende Satzung beschlossen.

§ 1

(1) Abweichend von § 8 der Satzung der Stadt Sankt Augustin vom 22.8.1988 über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen ist die Herderstraße zwischen Pauluskirchstraße und An den drei Eichen endgültig hergestellt, wenn

1. sie eine gemischt nutzbare mit Betonsteinpflaster versehene Verkehrsfläche für den Fußgänger und Fahrzeugverkehr hat, 2. die Verkehrsfläche im Eigentum der Stadt steht,

3. die Oberflächenentwässerungseinrichtung der Straße an die städtische Abwasser-beseitigungsanlage angeschlossen ist,

4. die Straßenbeleuchtungsanlage der Straße über 3 Lampen verfügt.

(2) Auf die Anlegung von separaten, höhenmäßig durch einen Bordstein von der Fahrbahn getrennten Gehweg wird verzichtet.

§ 2

Im übrigen bleibt es bei den Festsetzungen der Satzung der Stadt Sankt Augustin vom 22.08.1988 über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen.“

Problembeschreibung/Begründung:

Die Herderstraße im Bereich Pauluskirchstraße bis An den drei Eichen wurde im Jahre 2000 erstmalig endgültig hergestellt. Der Ausbau erfolgte jedoch abweichend von den in § 8 Absatz 1 der Satzung der Stadt Sankt Augustin vom 22.08.1988 über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen genannten Herstellungsmerkmale einer Straße.

Die Abweichung besteht darin, daß anstatt der in § 8 Absatz 1 Erschließungsbeitragssatzung geforderten beidseitigen Gehwege lediglich eine gemischt nutzbare Verkehrsfläche in Pflaster hergestellt wurde.

Aufgrund der Abweichung ist Voraussetzung für das Entstehen der Beitragspflicht der Erlass einer Einzelsatzung über die Merkmale der endgültigen Herstellung der Herderstraße von Pauluskirchstraße bis An den drei Eichen.

Die Ausbaurkosten für den o.g. Abschnitt der Herderstraße wurden im Rahmen eines Erschließungs- und Finanzierungsvertrages von der Firma WMR-Bau GmbH getragen. Die Stadt Sankt Augustin hat sich in dem Erschließungs- und Finanzierungsvertrag verpflichtet, die durch diesen Abschnitt der Herderstraße erschlossenen Drittanlieger entsprechend der Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Sankt Augustin zu veranlagern und die Beiträge der Firma WMR zu erstatten.

Die Maßnahme

- hat finanzielle Auswirkungen
 hat keine finanziellen Auswirkungen

Die Gesamtkosten belaufen sich auf DM.

- Sie stehen im Verw. Haushalt Vermög. Haushalt unter der Haushaltsstelle zur Verfügung.

- Der Haushaltsansatz reicht nicht aus. Die Bewilligung über- oder außerplanmäßiger Ausgaben ist erforderlich.

Für die Finanzierung wurden bereits veranschlagt DM, insgesamt sind DM bereitzustellen. Davon im laufenden Haushaltsjahr DM.